



Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn

über das Verbot der Straßenprostitution in der Hafestraße und Umgebung

Die Stadt Heilbronn erlässt gemäß § 11 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG), § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Prostituiertenschutzgesetz (AGProstSchG) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es ist verboten, an den unter a) und b) genannten Örtlichkeiten der Prostitution nachzugehen, soweit nicht bereits ein Verbot nach §§ 1 und 2 der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt Heilbronn vom 18.02.2019 besteht:
 - a) Hafestraße nördlich der Bahnlinie Weinsberg-Heilbronn, Paul-Metz-Brücke und Albertistraße bis zur Einmündung in die Karl-Wüst-Straße sowie an sonstigen Orten, die von diesen Straßen und Straßenteile eingesehen werden können;
 - b) die Fläche vom Neckarufer entlang der gedachten Verlängerung der nördlichen Grenze der Straße Wohlgelegen und entlang der nördlichen Grenze der Straße Wohlgelegen bis zur Hafestraße, östliche Grenze der Hafestraße von der Einmündung der Straße Wohlgelegen bis zur Paul-Metz-Brücke und entlang des Neckarufers zwischen der Paul-Metz-Brücke und der gedachten Verlängerung der Straße Wohlgelegen.

Das Nachgehen der Prostitution umfasst die Anbahnung und die Erbringung von Prostitutionsleistungen.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Bei Nichtbefolgen der Ziffer 1 dieser Verfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgelds von 500 EUR und im Wiederholungsfall die Festsetzung eines Zwangsgelds von 1.000 EUR angedroht.
4. Diese Allgemeinverfügung ist am 13.09.2022 auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de bereitgestellt worden und tritt am folgenden Tag in Kraft. Sie ist befristet und tritt mit Ablauf des 13.12.2022 außer Kraft.

I. Begründung

a) Sachverhalt

Der Heilbronner Straßenstrich an der Hafestraße wird seit mehreren Jahren von zwei rivalisierenden, bulgarischen Großfamilien dominiert. Während die eine Gruppierung im Bereich zwischen „Eroscenter“ und Nachtclub „Bukowski“ einen Gebietsanspruch geltend macht, ist die Andere im angrenzenden Bereich bis zum Industriegebiet „Wohlgelegen“ tätig.



Bei den Prostituierten des Heilbronner Straßenstrichs handelt es sich überwiegend um Bulgarinnen, die der sogenannten „Armutspstitution“ nachgehen und die von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppierung in ihrem Heimatland angeworben werden. Es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine unbestimmte Anzahl dieser Prostituierten Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution ist. Kriminalpolizeiliche Ermittlungen in diesen Deliktsbereichen gestalten sich jedoch äußerst schwierig, da die Polizei nicht selten auf eine „Mauer des Schweigens“ trifft. Die betroffenen Frauen sowie potenzielle Zeugen machen aus Angst vor Repressalien in der Regel keine Aussage bei der Polizei. Sie sorgen sich nicht nur um ihre eigene körperliche Unversehrtheit, sondern auch um ihre zurückgebliebenen Familien im Heimatland, welche durch die Zuhälter teilweise ebenfalls bedroht werden.

Zur Veranschaulichung der Skrupellosigkeit der Zuhälter dient die seltene Aussage einer ausgestiegenen Prostituierten. In ihrer polizeilichen Vernehmung am 22.08.2022 berichtete sie, dass sie ihren Zuhältern mitgeteilt hatte, nicht mehr auf dem Straßenstrich an der Hafensstraße arbeiten und zurück in ihr Heimatland gehen zu wollen. Zur Strafe dafür wurde sie von den beiden brutal festgehalten am Oberkörper mit einer säureartigen Flüssigkeit verätzt.

„Freie“ Prostituierte werden auf dem Straßenstrich in Heilbronn von den beiden konkurrierenden Zuhältergruppierungen nicht geduldet. Wenn sie dort Fuß fassen und arbeiten wollen, kommt es regelmäßig zu Repressalien. Die Frauen werden zunächst durch die etablierten Prostituierten – im Auftrag der Zuhälter – physischem und psychischem Druck ausgesetzt. Im nächsten Schritt gehen die Zuhälter oft selbst gegen die Frauen vor, indem Bedrohungen ausgesprochen und die Frauen körperlich angegangen werden, bis sie sich entweder für eines der beiden Lager entscheiden oder wieder aus Heilbronn abwandern. Eine freie Arbeitsausübung ist unter diesen Umständen nicht möglich.

Zudem kommt es zwischen den beiden Gruppierungen seit Monaten vermehrt zu gegenseitigen Abwerversuchen der jeweiligen Prostituierten, was immer wieder zu körperlichen Auseinandersetzungen führt. Bei der Ausübung der Gewalt werden regelmäßig Waffen und gefährliche Werkzeuge wie beispielsweise Messer, Baseballschläger oder Holzlatten mit Nägeln eingesetzt.

Diese Eskalationen strahlen dabei zunehmend in die Öffentlichkeit aus. Im Bereich des Heilbronner Straßenstrichs befinden sich der Nachtclub „Bukowski“ und der City Beach Club „Hip Island“. Zudem grenzt das Gelände der ehemaligen Bundesgartenschau direkt an die Hafensstraße an. Somit werden unbeteiligte Passanten regelmäßig zu Zeugen von Streitigkeiten und entsprechenden Übergriffen auf dem Straßenstrich. Es besteht die konkrete Gefahr für Freier, in diesen andauernden Konflikt als Unbeteiligte zwischen die Fronten zu geraten und zu Opfern zu werden. Am 27.02.2022 kam es beispielsweise zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen mehreren Prostituierten der verfeindeten Gruppierungen in der Hafensstraße. Eine Prostituierte wurde dabei auf offener Straße von zwei Konkurrentinnen zunächst mit Schlägen malträtiert, anschließend mit Pfefferspray eingesprüht und an den Haaren auf die Straße gezogen. Dort fiel sie zu Boden, wurde getreten und mit Gürteln massiv geschlagen. Diese herabwürdigende Szene wurde von unbeteiligten Verkehrsteilnehmern mit Handys gefilmt. Zeitgleich kam es unweit dieses Tatorts zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen den verfeindeten Zuhältern, bei der u.a. ein Baseballschläger eingesetzt wurde. Zwei Zuhälter erlitten dabei Kopfplatzwunden und mussten ärztlich versorgt werden.

Solche öffentlich wahrnehmbaren Auseinandersetzungen im Zuhälter- und Prostituiertenmilieu spielen sich zunehmend nicht mehr nur lokal im Bereich des Straßenstrichs in der Hafensstraße ab, sondern weiten sich auch in die Heilbronner Innenstadt sowie den öffentlichen Straßenverkehr aus und stellen hierbei erhebliche Gefahren für unbeteiligte Dritte dar. In den Abendstunden des 05.03.2022 kam es unter anderem zu einem gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr im Bereich des Europaplatzes.



Dort befuhr ein Zuhälter mit seinem Pkw den mittleren Fahrstreifen. Zwei Zuhälter der verfeindeten Gruppierung setzten sich links und rechts neben ihn, rammten sein Fahrzeug mehrfach und zwangen ihn so zum Anhalten. Durch dieses rücksichtslose Fahrverhalten wurden auch zwei unbeteiligte Verkehrsteilnehmer in das Unfallgeschehen involviert. Einer der Täter stieg anschließend aus und bedrohte den Fahrer des gerammten Fahrzeuges mit einer Eisenstange. Dass es letztendlich zu keiner Körperverletzung kam, ist wohl nur dem Umstand geschuldet, dass sich unmittelbar nach der Kollision ein Rückstau bildete und die Verkehrsteilnehmer anfangen zu hupen, als sie den Beschuldigten mit der Eisenstange auf der Fahrbahn sahen. Dieser eilte daraufhin zurück zu seinem Fahrzeug und verließ zusammen mit seinem Tatgenossen unerlaubt die Unfallstelle.

Ein weiterer in die Öffentlichkeit ausstrahlender Vorgang ereignete sich am 03.08.2022. Hierbei wurden durch einen Zuhälter Gebietsansprüche auf dem Straßenstrich geltend gemacht. Er drohte Prostituierten der verfeindeten Gruppierung an, sie mit einem Baseballschläger „totzuschlagen“, sofern sie am Folgetag noch an der besagten Örtlichkeit stehen sollten. Da sich die Prostituierten davon nicht einschüchtern ließen und den Standplatz nicht räumten, wurde eine der bedrohten Frauen am Folgetag von Prostituierten des verfeindeten Lagers auf Anweisung des Zuhälters hin brutal angegriffen, mit Pfefferspray eingesprüht und anschließend auf dem Boden liegend von mehreren Personen getreten. Dabei erlitt die Geschädigte multiple Prellungen und eine Fraktur des Mittelfingers.

Vermutlich als Reaktion darauf griff der Zuhälter der geschädigten Prostituierten am 06.08.2022 wiederum mehrere Prostituierte der Gegenseite mit einem Schlagwerkzeug (ähnlich einem Besenstiel) an. Eine Prostituierte erlitt dabei eine klaffende Platzwunde am Hinterkopf sowie Verletzungen an Schulter und Händen. Ärztlicherseits bestand der Verdacht auf multiple Frakturen.

Die Auseinandersetzungen gipfelten darin, dass am Nachmittag des 08.08.2022 die beiden verfeindeten Zuhältergruppierungen in der Heilbronner Innenstadt in der Sülmerstraße erneut aufeinanderstießen. Dabei kam es zu einer Schlägerei, bei der unter anderem auch ein Messer gezogen wurde. Bedingt durch die Sommerferien, das sonnige Wetter und den Wochentag war die Fußgängerzone zu dieser Zeit hochfrequentiert und das Ereignis auch aufgrund des polizeilichen Einsatzes weithin wahrnehmbar. Diese kriminellen Aktivitäten beeinträchtigen massiv das Sicherheitsempfinden der Allgemeinheit und sorgte gerade in der City für eine Verstärkung der latent vorhandenen Kriminalitätsfurcht.

Die geschilderten Sachverhalte verdeutlichen die Bereitschaft der Zuhälter, ihre vermeintlichen Gebietsansprüche skrupellos durchzusetzen. Die Prostituierten werden dabei in herabwürdigender Weise als „Ware“ behandelt und von den Zuhältern als Werkzeuge instrumentalisiert. Die Vorfälle nehmen seit Anfang des Jahres 2022 aus polizeilicher Sicht sowohl qualitativ als auch quantitativ deutlich zu. Insbesondere ist dabei zu beobachten, dass die Gewaltbereitschaft steigt und sich die Taten nicht mehr nur lokal in der Hafestraße abspielen.

Vom 01.01.2022 bis zum 31.08.2022 kam es allein auf dem Straßenstrich an der Hafestraße zu insgesamt 46 polizeilich relevanten Ereignissen im Zusammenhang mit Straßenprostitution. Neben verbalen Streitigkeiten und Bedrohungen umfassen diese Ereignisse eine Reihe an Körperverletzungsdelikten und einen Raub. Bei dieser Raubstraftat wurden auch zwei Freier verletzt, nachdem es bezüglich der vereinbarten Preisabsprache zu Unstimmigkeiten gekommen war und die jeweiligen Prostituierten ihre Zuhälter informierten, welche die Freier brutal zusammenschlugen. Diese Ereignisse sind grundsätzlich dazu geeignet, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen und gefährden die körperliche Unversehrtheit der Prostituierten und ggf. unbeteiligter Dritter im direkten Umfeld der Taten.



Mittlerweile haben die Medien die Situation der Heilbronner Straßenprostitution aufgegriffen, berichten fortlaufend über die Auseinandersetzungen und fordern eine Reaktion der Stadt sowie der Polizei Heilbronn.

Am Rande sei erwähnt, dass bereits zuvor die Ausübung des Prostitutionsgewerbes in der Hafensstraße in den umliegenden, bereits im Sperrgebiet liegenden Örtlichkeiten (z.B. Wohlgelegen), zu entsprechenden Beschwerden der dortigen Anrainer über die vorgefundene Vermüllung führten. Darüber wurde ebenfalls bereits in der Heilbronner Stimme am 19.08.2022 berichtet.

b) Rechtliche Gründe

• Begründung zu Ziffer 1 (Verbotsanordnung)

Gemäß § 11 Abs. 3 ProstSchG kann die zuständige Behörde gegenüber Prostituierten jederzeit Anordnungen zur Ausübung der Prostitution erteilen, soweit dies erforderlich ist,

1. zum Schutz der Kundschaft oder anderer Personen vor Gefahren für Leben, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung oder Gesundheit,
2. zum Schutz der Jugend oder
3. zur Abwehr anderer erheblicher Beeinträchtigungen oder Gefahren für sonstige Belange des öffentlichen Interesses, insbesondere zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohnern, von Anliegern oder der Allgemeinheit vor Lärmimmissionen, verhaltensbedingten oder sonstigen Belästigungen.

Vorschriften und Anordnungen, die auf einer nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) ergangenen Verordnung beruhen, sowie Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt (§ 11 Abs. 5 ProstSchG). Die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt Heilbronn vom 18.02.2019, die einen Sperrbezirk über das Verbot der Straßenprostitution festlegt, ist eine Vorschrift auf der Grundlage von Art. 297 EGStGB.

Zuständige Behörde für Anordnungen nach § 11 Abs. 3 ProstSchG sind für die jeweiligen Gebiete bei Stadtkreisen die Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden, soweit in den jeweiligen Gebieten kein Verbot der Ausübung der Prostitution besteht (§ 1 Abs. 1 AGProstSchG). Das Gebiet der Stadt Heilbronn ist Stadtkreis im Sinne dieser Regelung (vgl. § 131 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).

Die Stadt Heilbronn kann daher nach § 11 Abs. 3 ProstSchG gegenüber Prostituierten, die ihre Tätigkeit erlaubnisfrei im Sinne des Abschnitts 2 des ProstSchG nachgehen dürfen, **jederzeit** Anordnungen zur Ausübung der Prostitution erteilen, soweit dies erforderlich, um die in § 11 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 ProstSchG genannten Rechtsgüter und sonstigen Belange des öffentlichen Interesses zu schützen. Diese Anordnungen können auch ein Tätigkeitsverbot beinhalten.

Die Straßenprostitution ist diesbezüglich eine erlaubnisfreie Form der Prostitutionsausübung und steht bei einer gedachten „Hierarchie“ an möglichen Formen der Prostitutionsausübung im Hinblick auf den geringen Schutz vor Witterung und Gefahren durch Kundschaft und dem kriminellen Umfeld ganz unten.



Nach § 2 Abs. 2 der bereits erwähnten Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution vom 18.02.2019 ist im Bereich der Hafenstrasse nördlich der Bahnlinie Weinsberg-Heilbronn, Paul-Metz-Brücke und Albertistraße bis zur Einmündung in die Karl-Wüst-Straße die Ausübung der Straßenprostitution zwischen 19:00 Uhr und 06:00 Uhr erlaubt.

Seit rund zehn Jahren hat sich der Heilbronner Straßenstrich in der Hafenstrasse, die Teil des Industriegebiets „Kanalhafen“ ist, etabliert. Wesentliche Gründe hierfür sind die übersichtliche geradlinig verlaufende Straße mit Straßenbeleuchtung, Möglichkeiten zum gefahrlosen Anhalten für die Freier, gute Verbindung der Straße mit dem überörtlichen Straßennetz und eine noch bestehende, relative Akzeptanz der Anlieger. Diese Umstände fördern das Interesse von kriminellen Gruppierungen, sich an den Umsätzen, die durch den Straßenstrich in der Hafenstrasse erzielt werden können, zu „beteiligen“.

Wie sich aus dem Sachverhalt deutlich entnehmen lässt, sind Prostituierten des Straßenstrichs in der Hafenstrasse von verschiedenen Straftaten wie z. B. Nötigung und gefährliche Körperverletzung betroffen. Jedoch können auch unbeteiligte Dritte wie Anlieger oder Verkehrsteilnehmende bewusst oder versehentlich im Zuge von Revierkämpfen der rivalisierenden Zuhältergruppen durch Straftaten und Ordnungswidrigkeiten tangiert sein (z. B. erhebliche Eingriffe in den Straßenverkehr). Diese Geschehnisse beschränken sich nicht auf die Hafenstrasse, sondern können sich zufällig auch auf andere Gebiete der Stadt Heilbronn erstrecken, wie dem Sachverhalt entnommen werden kann.

Polizeirechtliche Maßnahmen gegen Mitglieder der kriminellen Gruppierungen sind nicht geeignet, um die Situation zu entschärfen, da diese erfahrungsgemäß im Hintergrund arbeiten, mobil sind sowie von den Prostituierten aus Furcht vor Repressalien nicht „angeschwärzt“ werden. Ferner laufen noch strafrechtliche Ermittlungen.

Des Weiteren werden, wie im Sachverhalt geschildert, teilweise Prostituierte als „Werkzeuge“ von den rivalisierenden Zuhältergruppen genutzt, um andere Prostituierte zu verdrängen oder in eine Zuhälterabhängigkeit zu bringen. Von dem Tätigkeitsverbot nach Ziffer 1 dieser Verfügung können zwar auch „freie“ Prostituierte betroffen sein. Diese werden jedoch in der aktuellen Situation unter Anwendung von physischem und psychischem Druck umgehend von der Hafenstrasse vertrieben. Auch stehen die Straßenprostituierten erfahrungsgemäß in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Familien in der Heimat, die von den erzielten Umsätzen leben. Daher sind diese Frauen einem gewissen Leidensdruck ausgesetzt, der ihren Entscheidungswillen und somit auch ihre Gesundheit beeinträchtigt. Durch dieses Verbot können die Frauen nunmehr den Wechsel in eine andere Stadt gegenüber Personen, die Druck auf sie ausüben, rechtfertigen, was somit ihrem Schutz dient. Daher ist ein Tätigkeitsverbot gegenüber Personen, die in den in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Örtlichkeiten der Straßenprostitution nachgehen wollen, gerechtfertigt.

Die Stadt Heilbronn hat das ihr gesetzlich eingeräumte Ermessen pflichtgemäß ausgeübt.

Die Anordnung eines Verbots betreffend die Ausübung des Straßenstrichs ist geeignet, eine Beendigung der erheblichen Beeinträchtigung von Belangen des öffentlichen Interesses (z. B. Beendigung von Straftaten), wie zuvor beschrieben, herbeizuführen. Durch das Verbot des Straßenstrichs werden keine Umsätze mehr erzielt, welche die kriminellen Gruppierungen von den von ihnen abhängigen Prostituierten „abschöpfen“ können. Mildere Mittel wie z. B. eine weitere zeitliche Beschränkung der zulässigen Prostitutionsausübung sind nicht zielführend und kommen daher nicht in Betracht.



Auch ist die Anordnung eines Verbotes angemessen. Durch das Verbot besteht die erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass infolge des fehlenden Umsatzes durch den Straßenstrich die kriminellen Gruppierungen nunmehr keinen Anlass mehr haben, Straftaten zu begehen, um ihre Revierinteressen durchzusetzen. Ferner ist durch das Verbot die Ausübung der Prostitution im Heilbronner Prostitutionsgewerbe (z. B. in Prostitutionsstätten) nicht tangiert. Auch schützt das Verbot die „freien“ Prostituierten vor körperlichen Beeinträchtigungen im Zuge von „Revierkämpfen“ oder „Anwerbungsversuchen“. Schließlich sind die Prostituierten erfahrungsgemäß sehr mobil und können in andere Städte ausweichen, zumal die erteilte befristete Anmeldebescheinigung nach §§ 3 ff. ProstSchG regelmäßig bundesweit gilt.

Das Verbot ist nach Ziffer 1 Buchstabe a) auf die Hafestraße, die angrenzende Paul-Metz-Brücke und Albertistraße beschränkt, da auf diesen Straßen aktuell die Straßenprostitution zwischen 19:00 Uhr und 6 Uhr ausgeübt werden darf. Aufgrund der bestehenden Topographie ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass der Straßenstrich als Folge des Verbots auf die Paul-Metz-Brücke und Albertistraße ausweichen könnte. Die in Ziffer 1 Buchstabe b) beschriebene Fläche für das Gebiet „Wohlgelegen“ ist nicht vollständig vom bestehenden Sperrbezirk umfasst; insoweit könnte auch auf dieser Fläche der Straßenstrich ungewollt ausweichen.

Des Weiteren wird das Verbot zunächst auf einen Zeitraum von drei Monaten beschränkt, um die Reaktion der kriminellen Gruppierungen auf diese Anordnung im Wege einer „Wirkungsbetrachtung“ auszuwerten. Im Falle einer kürzeren Verbotsdauer bestünde die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Zuhältergruppen zunächst das Verbot abwarten könnten, um ihre Revierkonflikte anschließend wieder aufzunehmen. Falls die drei Monate nicht ausreichen sollten, um eine nachhaltige Verbesserung der Situation zu bewirken, müsste eine zeitliche Verlängerung des Verbots mittels einer neuen Allgemeinverfügung erwogen werden.

- **Begründung zu Ziffer 2 (Anordnung des Sofortvollzugs)**

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Dies bedeutet, dass das Verbot auch dann zu beachten ist, wenn gegen diese Verfügung Widerspruch eingelegt werden sollte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verbots nach Ziffer 1 dieser Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Sinn und Zweck dieses Verbots ist es, die Motivation zur Begehung von erheblichen Straftaten durch das kriminelle Umfeld des Straßenstrichs in der Hafestraße zu beenden. Die Polizei stellt im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit des Straßenstrichs eine zunehmende Eskalation der Situation fest, die ein sofortiges Handeln der zuständigen Behörde infolge der Gefährdung von Leben und Gesundheit der Prostituierten und von Dritten erfordert. Diese Rechtsgüter zu schützen, steht im öffentlichen Interesse. Insoweit kann nicht abgewartet werden, bis ein etwaiges Rechtsbehelfsverfahren abgeschlossen ist. Ferner können Prostituierte auf andere Formen der Prostitutionsausübung oder Örtlichkeiten ausweichen.

- **Begründung zu Ziffer 3 (Androhung von Zwangsgeld)**



Durch die Anordnung des Sofortvollzugs gemäß Ziffer 2 ist diese Allgemeinverfügung sofort vollstreckbar.

Die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 500 EUR für die erste Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung und von 1.000 EUR für den Wiederholungsfall ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Anordnung des Verbots durchzusetzen zu können. Bei niedrigeren Beträgen besteht die Gefahr, dass die Zuhälter zur Aufrechterhaltung des Umsatzes den betroffenen Prostituierten Geld „zustecken“ und damit die wirksame Durchsetzung des Verbots behindern.

Ein anderes Zwangsmittel ist nicht tauglich, der Gefahr vorzubeugen. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld das am wenigsten belastende Zwangsmittel dar. Das Zwangsgeld kann so lange wiederholt festgesetzt werden, bis das Verbot beachtet wird.

II. Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 1 Abs. 2 der städtischen Bekanntmachungssatzung am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, Ziffer 506, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Stadt Heilbronn abgerufen werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

IV. Hinweise

Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bei dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um eine vollziehbare Anordnung nach § 11 Abs. 3 ProStSchG. Gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 ProStSchG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 3 zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

Soweit erforderlich, kann ein Verbot nach Ziffer 1 mittels einer neuen Allgemeinverfügung gegebenenfalls verlängert werden.



Seite 8 von 8

Heilbronn, 13. September 2022

Stadt Heilbronn
Ordnungsamt
In Vertretung

gez.

Rüdiger Muth
Stellv. Amtsleiter